

Gebührensatzung der Gemeinde Ascheberg zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ascheberg

vom 05.06.1990 (Amtsblatt 7/1990)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV NW S. 362/SGV NW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 06. November 1984 (GV NW S. 663/SGV NW 610) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ascheberg hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 15.05.1990 folgende Gebührensatzung *) beschlossen:

*) geändert durch

- Satzung vom 11.02.1993 (Amtsblatt 02/1993)
- Satzung vom 28.03.1994 (Amtsblatt 04/1994)
- Satzung vom 06.10.1994 (Amtsblatt 14/1994)
- Satzung vom 13.02.1995 (Amtsblatt 01/1995)
- Satzung vom 26.07.1995 (Amtsblatt 05/1995)
- Satzung vom 21.12.1995 (Amtsblatt 09/1995)
- Satzung vom 07.06.1996 (Amtsblatt 05/1996)
- Satzung vom 10.07.1996 (Amtsblatt 06/1996)
- Satzung vom 20.12.1996 (Amtsblatt 12/1996)
- Satzung vom 20.03.1997 (Amtsblatt 03/1997)
- Satzung vom 19.12.1997 (Amtsblatt 12/1997)
- Satzung vom 23.06.1998 (Amtsblatt 07/1998)
- Satzung vom 21.12.1998 (Amtsblatt 12/1998)
- Satzung vom 16.06.1999 (Amtsblatt 05/1999)
- Satzung vom 23.12.1999 (Amtsblatt 12/1999)
- Satzung vom 30.06.2000 (Amtsblatt 05/2000)
- Satzung vom 15.12.2000 (Amtsblatt 08/2000)
- Satzung vom 17.12.2001 (Amtsblatt 10/2001)
- Satzung vom 18.07.2002 (Amtsblatt 06/2002)
- Satzung vom 16.12.2002 (Amtsblatt 13/2002)
- Satzung vom 12.12.2003 (Amtsblatt 13/2003)
- Satzung vom 20.12.2004 (Amtsblatt 16/2004)
- Satzung vom 19.12.2005 (Amtsblatt 12/2005)
- Satzung vom 18.12.2006 (Amtsblatt 13/2006)
- Satzung vom 20.12.2007 (Amtsblatt 11/2007)
- Satzung vom 22.12.2008 (Amtsblatt 09/2008)
- Satzung vom 21.12.2009 (Amtsblatt 15/2009)
- Satzung vom 28.12.2010 (Amtsblatt 13/2010)
- Satzung vom 27.12.2011 (Amtsblatt 11/2011)
- Satzung vom 20.12.2012 (Amtsblatt 08/2012)
- Satzung vom 18.12.2013 (Amtsblatt 11/2013)
- Satzung vom 15.12.2014 (Amtsblatt 11/2014)

Satzung vom 15.12.2015 (Amtsblatt 11/2015)

Satzung vom 13.12.2016 (Amtsblatt 17/2016)

Satzung vom 15.12.2017 (Amtsblatt 13/2017)

§ 1
Gebührensätze

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühr für 2018 beträgt:
- a) für jeden 80-l-Abfallbehälter bei vierwöchentlicher Abfuhr des Restmülls, 14-tägiger Abfuhr des Biomülls und vierwöchentlicher Abfuhr der Papiertonne einschl. zweimaliger Abfuhr von sperrigen Abfällen, sechsmaliger Entsorgung von Sonderabfällen (Schadstoffmobil), zweimaligem Shreddern von Baum- und Strauchschnitt sowie der Nutzung des Recyclinghofes 169,08 €,
 - b) für jeden 120-l-Abfallbehälter bei vierwöchentlicher Abfuhr des Restmülls, 14-tägiger Abfuhr des Biomülls und vierwöchentlicher Abfuhr der Papiertonne einschl. zweimaliger Abfuhr von sperrigen Abfällen, sechsmaliger Entsorgung von Sonderabfällen (Schadstoffmobil), zweimaligem Shreddern von Baum- und Strauchschnitt sowie der Nutzung des Recyclinghofes 228,48 €,
 - c) für jeden 240-l-Abfallbehälter bei vierwöchentlicher Abfuhr des Restmülls, 14-tägiger Abfuhr des Biomülls und vierwöchentlicher Abfuhr der Papiertonne einschl. zweimaliger Abfuhr von sperrigen Abfällen, sechsmaliger Entsorgung von Sonderabfällen (Schadstoffmobil), zweimaligem Shreddern von Baum- und Strauchschnitt sowie der Nutzung des Recyclinghofes 407,04 €,
 - d) für jeden 1,1-cbm-Abfallbehälter (Container) bei wöchentlicher Abfuhr des Restmülls, 14-tägiger Abfuhr des Biomülls und vierwöchentlicher Abfuhr der Papiertonne einschl. zweimaliger Abfuhr von sperrigen Abfällen, sechsmaliger Entsorgung von Sonderabfällen (Schadstoffmobil), zweimaligem Shreddern von Baum- und Strauchschnitt sowie der Nutzung des Recyclinghofes 6.943,68 €,
 - e) für jeden 1,1-cbm-Abfallbehälter (Container) bei 14-tägiger Abfuhr des Restmülls, 14-tägiger Abfuhr des Biomülls und vierwöchentlicher Abfuhr der Papiertonne einschl. zweimaliger Abfuhr von sperrigen Abfällen,

sechsmaliger Entsorgung von Sonderabfällen (Schadstoffmobil), zweimaligem Shreddern von Baum- und Strauchschnitt sowie der Nutzung des Recyclinghofes 3.471,84 €,

- f) für Eigenkompostierer, die auf Antrag vom Anschluss an die Biotonne befreit wurden, verringert sich die zu entrichtende Gebühr der Buchstaben a) – e) um 30,00 €,
- g) für einen zusätzlichen
- | | |
|--------------------------|----------|
| - 80-l-Restmüllbehälter | 67,08 € |
| - 120-l-Restmüllbehälter | 84,48 € |
| - 240-l-Restmüllbehälter | 155,88 € |
- in begründeten Fällen (Inkontinenz, Windeln) für Haushaltungen, die bereits einen 240-l-Restmüllbehälter vorhalten oder wenn das Gesamtvolumen der Restmüllgefäße für dieses Grundstück diese Grenze erreicht.
- h) für jedes zusätzliche 120-l-Papiergefäß 0,00 €
für jedes zusätzliche 240-l-Papiergefäß 0,00 €
- i) für jedes zusätzliche 120-l-Biogefäß 75,60 €
für jedes zusätzliche 240-l-Biogefäß 126,60 €

(2) Die Gebühr für die Abfuhr von 80-Liter-Abfallsäcken beträgt 5,00 €

(3) Für den Umtausch eines

- | | |
|------------------------------------|---------|
| a) 80-l-, 120-l- und 240-l-Gefäßes | 14,00 € |
| b) 1,1 cbm-Containers | 28,00 € |

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird.

(3) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung nach § 15 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der

Gemeinde Ascheberg schuldhaft versäumt hat, so haftet er für die Abfallentsorgungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Eigentümer.

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Zahl der Abfallbehälter und der Zahl der Abfahrten.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Abfallentsorgungsgebühren

(1) Die zu entrichtende Gebühr wird von der Gemeinde durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

(2) Die Gebühr für die Abfuhr von Abfällen in Abfallsäcken wird mit dem Ankauf eines von dem Unternehmer zugelassenen Abfallsackes entrichtet.

§ 5 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt rückwirkend vom 1. April 1990 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft. *)

*) Zum Inkrafttreten einzelner Bestimmungen siehe Änderungssatzungen.